

## Pensionskasse

---

Quelle u.a.: [www.versicherungsboerse.de](http://www.versicherungsboerse.de)

Die Pensionskasse ist eine der drei versicherungsförmigen Durchführungswege, die inzwischen alle von der steuerlichen Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG und nach § 10 a EStG erfasst sind, nachdem für Direktversicherungs- und Pensionskassenzusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurden/werden, die Pauschalversteuermöglichkeit nach § 40 b EStG abgeschafft wurde.

Die Pauschalbesteuerung (§ 40 b EStG) kann für Zusagen, die vor dem 01.01.2005 erteilt wurden ebenso bei dem mittelbaren Durchführungsweg Pensionskasse angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Fördermöglichkeit nach § 3 Nr. 63 EStG bereits voll ausgeschöpft ist. Die Fördermöglichkeit nach § 3 Nr. 63 EStG besagt, dass Beiträge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei in der Anwartschaftsphase in den Vorsorgevertrag fließen. In der Leistungsphase werden die Rentenzahlungen oder auch die Kapitalleistung nachgelagert, nach § 22 Abs. 5 EStG, als „sonstige Einkünfte“ versteuert. Bei dieser Einkunftsart können der Altersentlastungsbetrag und der Werbungskostenpauschbetrag angesetzt werden.